

Der übernatürliche Glaubensakt nach seinem seelischen Aufbau

Der Aufbau und die Zergliederung des übernatürlichen Glaubensaktes ist in neuerer Zeit aus dem Bereich des rein theologischen Interesses ausgewandert und beschäftigt lebhaft nicht bloß den Religionspsychologen und Pädagogen, sondern auch den gebildeten Laien.

Da es unmöglich scheint, diese Glaubenszustimmung zu durchschauen, bevor man den natürlichen Glauben an einen von glaubwürdigen Menschen bezeugten Inhalt in seinem Wesen erkannt hat, müssen wir auf die Untersuchungen unserer letzten Abhandlung verweisen. Die Ähnlichkeiten und die Verschiedenheiten des natürlichen und des übernatürlichen Glaubensaktes können aber auch, wenn man sie aus dem Wesen des göttlichen Glaubens abzuleiten vermag, unsere Erklärung des natürlichen Glaubens bestätigen.

Die Übernatur baut sich auf der Natur auf. Die psychologischen Gesetze werden von der göttlichen Wirksamkeit nicht übergangen, wenn sie geeignet sind, einen übernatürlichen Akt zu stützen. So ist es denn von vornherein wahrscheinlich, daß der christliche Glaube, seinem psychologischen Werdegang nach, einen ähnlichen innern Bau hat wie der natürliche. Sein physisches (metaphysisches) Sein aber ist vollkommen verschieden.

Da wir jede ausdrückliche Polemik vermeiden möchten, werden die zahlreichen Ansichten über den Aufbau der Glaubenszustimmung nicht vorgeführt. Der Kenner wird aber alsbald an zahlreichen Stellen die Unterscheidungs-punkte und die Ansätze zu Neuem herausfinden. Alle wichtigeren Auffassungen werden berührt, entweder hier oder im früheren Aufsatz über den natürlichen Glauben.

Wir wollen nicht die ganze schwierige Frage in allen ihren Einzelheiten aufrollen, wohl aber zu allen psychologischen Wurzeln des Glaubensaktes vorzudringen suchen. Es wird sich uns damit die wichtige Einsicht eröffnen, daß das Verständnis des übernatürlichen Glaubensaktes seiner seelischen Struktur nach in erster Linie vom richtigen Einblick in den psychologischen Aufbau des natürlichen echten Glaubens an irgend ein Zeugnis abhängt, und nicht von einem unzerlegbaren und unkontrollierbaren religiösen Urphänomen; daß aber anderseits die psychologischen Wurzeln der religiösen Beziehungen zu einem unendlichen Wesen, an das man glaubt, neben die Wurzeln des Glaubens „an eine Person überhaupt“ zu liegen kommen.

Kann man also den psychologischen Werdegang und den Aufbau des übernatürlichen Glaubensaktes, allerdings unter steter Berücksichtigung seiner göttlichen Merkmale und seines Gnadencharakters, ähnlich erklären wie den Glauben an menschliches Zeugnis? Das ist die Frage. Ist demnach die in unserem früheren Aufsatz entwickelte Theorie, unter gewissen notwendigen, sinngemäßen Umformungen, mit den Dogmensätzen über den Glauben vereinbar und löst sie die Schwierigkeiten, welche das Problem der Zergliederung des Glaubensaktes (analysis fidei) seit Jahrhunderten den Theologen vorhält?

Ein ganz ausgeprägtes und wesentliches Merkmal des natürlichen Glaubens im Gegensatz zum Wissen ist der bestimmende Einfluß des Willens auf

die Verstandeszustimmung. Diese Willensleistung steht auch im christlichen Glauben unbedingt fest. Die Glaubensquellen, das ganze theologische Schrifttum sind sich darüber einig. Der Augenblick aber, in dem der Wille beherrschend eingreift, die Motive, die ihn bewegen, seine Einflüsse auf den verschiedenen Stufen des Werdens der Glaubenszustimmung bieten noch viele ungelöste Fragen.

Eine Feststellung, die wir im natürlichen Glauben gemacht haben, trifft auch hier zu. Es handelt sich nicht um Willensneigungen und Willenseinflüsse, die vor dem Ansatze des eigentlichen Glaubensaktes, im Anschluß an die vernunftgemäße Erkenntnis der Glaubwürdigkeit des Zeugen und der Tatsache der Offenbarung, allenfalls eintreten. Sie gehören höchstens zum Gebiet der Bedingungen. Es handelt sich um eine Bewegung des Willens an der innern Schwelle des eigentlichen Glaubensaktes und innerhalb seines Aufbaues.

Es ist aber unmöglich, diesen Glaubensakt zu verstehen, wenn man nicht vier aufeinander folgende seelische Stufen genau unterscheidet. Sie sind dem natürlichen und übernatürlichen Akt gemeinsam. Wir haben zunächst das Wissen um die Glaubwürdigkeit des gut unterrichteten Zeugen und um die Tatsache der Mitteilung. Wir haben sodann den Willensentschluß, den Weg des Glaubens, nicht den des Wissens zu gehen. Hier beginnt dann eine Seelenbewegung, die, weil vom Willen innerlich beeinflusst, kein Wissensakt mehr ist und zum Werdegang des Glaubensaktes wesentlich gehört. Auf dieser dritten Stufe entsteht der neue Gegenstand, dem die Endzustimmung gilt. Diese Zustimmung, der eigentliche, vollendete Glaubensakt, bildet die vierte Stufe. Nur die Seelenhaltung der ersten Stufe erscheint als bloße Bedingung, alle übrigen Seelenhaltungen, deren zahlreiche nötig sind, muß man als konstituierende Bestandteile der letzten Zustimmung fassen, ohne welche diese Glaubenszustimmung nicht bloß unbegreiflich, sondern auch unmöglich ist. Das wird meist übersehen.

Die Art und Weise, wie die unteren Stufen in den folgenden enthalten sind, haben wir in der ersten Abhandlung erklärt und werden sie gleich nochmals berühren.

Wir stehen in unserer Erklärung, wie gesagt, an der Schwelle der zweiten Stufe, innerhalb des werdenden Glaubensaktes. Wodurch werden die hierher gehörigen Willensbewegungen veranlaßt? Das ist die erste Hauptfrage.

Im natürlichen Glaubensakt ist diese Bewegung immer, mittelbar oder unmittelbar, vom Inhalt der bezeugten Sache abhängig.

Bei einem übernatürlichen Vorgang wäre ja der Fall denkbar, daß durch unmittelbaren Einfluß der Gnade die Glaubwürdigkeit des Zeugen und die Tatsächlichkeit der Bezeugung im Werdegang des Aktes, nachdem der Weg des Wissens abgeschlossen ist, heller einleuchten, als es bei jenen rein verstandesmäßigen vorbereitenden Akten der Fall war: dann würde der Wille aus diesem belichteten Gut neue Motive schöpfen. Es fragt sich aber doch, ob diese Erhellung notwendigerweise unmittelbar erfolgt. Denn die Gnade hält die gebahnten psychologischen Wege ein, wenn sie ebenso sicher zum Ziel führen wie unvermittelte Eingriffe des Gnadenspenders.

So müssen wir denn untersuchen, wie viel der Einfluß des geoffenbarten Inhalts auf den Willen der Endzustimmung vermag, und wo dieser Ein-

fluß beginnt. Von welchem Punkte aus setzt sich überhaupt die Entwicklung des Glaubensaktes in Bewegung?

Bei allen übernatürlichen Glaubensakten müssen wir, wie bei den natürlichen, den Grund angeben, weshalb man sich nicht mit dem möglichen Weg des Wissens begnügt, sondern den Weg des Glaubens betritt. Gewisse Voruntersuchungen stellten ja auf verstandesmäßigem Wege fest, daß der allwissende und durchaus glaubwürdige Gott den Menschen einen bestimmten Inhalt offenbart hat. Dieser Weg des Wissens, der zu einer Annahme des Inhalts als wahr, wenn auch nicht als innerlich erkennbar, führen könnte, wird nicht weiter verfolgt, weil der Mensch auf einem andern Weg eine andere Art und einen höheren Grad der Sicherheit seiner Zustimmung zu erreichen hofft. Der Wert, die Wichtigkeit und die Schwierigkeit des Inhalts, verbunden mit einem eigenartigen Pflicht- und Treuebewußtsein gegen den göttlichen Zeugen, wecken Zutrauen und Hinnéigung zu seiner Autorität und erzeugen ein persönliches Verhältnis, eine Bewegung des Willens zum offenbarenden Gott, zu seinem Zeugnis und dessen Inhalt; das, was der Mensch im gewöhnlichen Leben als echten Glauben an Menschen mehrfach erkannt und geübt hat, soll auf Gott übertragen werden. Dieser seelische Vorgang ist notwendig, damit der Werdegang des Glaubens überhaupt beginnen könne. Er wird auf unserem Gebiet von der Gnade unterstützt. Aber wir haben damit auch einen ersten seelischen Antrieb gefunden, der den Willen in Bewegung setzt. An diesem Punkt beginnt der Aufbau des eigentlichen Glaubensaktes.

Als bald erhebt sich die Frage, ob auch hier der Einfluß des geoffenbarten Inhalts gleich einsetzt; ob hier wie im natürlichen Glauben jede Willensneigung innerhalb des Glaubensaktes sich aus dieser Leistung des Inhalts erklären läßt.

Es liegt gar kein Grund vor, in der übernatürlichen Glaubenszustimmung vom Inhalt der Offenbarung abzu sehen, wenn es selbstredend auch wahr bleibt, daß die Gnade auch diesen Beeinflussungsprozeß fördert.

Diese Einwirkung des bezeugten Inhalts auf den Willen verliert auch in der übernatürlichen Ordnung als bald ihre Rätselhaftigkeit, wenn wir folgendes mit Aufmerksamkeit erwägen: kein einziger Punkt des Dogmeninhalts ist unverbunden, losgelöst von den andern. Wie in einem großen, einheitlichen Kunstwerk hängt alles zusammen. Und so läßt sich kein Stück des Glaubensinhalts bezeichnen, das ohne Beziehung wäre zum gesamten göttlichen Heilsplan und zur übernatürlichen Bestimmung des Menschen zu Gott, als der ersten Wahrheit. Und bei jedem Offenbarungsinhalt ist diese Beziehung eine bestimmte, festumgrenzte, wenn auch für den menschlichen Geist hie und da schwer erkennbare. Nur durch diese Beziehungen zu Gott, zum Heilsplan und zum Menschen, der zustimmen soll, wird eine Einwirkung auf den Willen, ihn geneigt zu machen, begreiflich, so daß ohne diese Leistung des Inhalts eine psychologisch faßbare Neigung des Willens überhaupt nicht stattfinden könnte, also im Glaubensakt seelisch unerklärbar bliebe.

Dieser innere Zusammenhang aller Glaubenswahrheiten und ihre Beziehung auf Gott galt dem hl. Thomas von Aquin als so einleuchtend, daß er immer ausdrücklich lehrte, der Inhalt aller Glaubensartikel gehöre nur insofern zum Glauben, als sie sich auf Gott beziehen und der Mensch durch sie auf Gott

hingeordnet werde. Folgerichtig lehrt er, daß Gott als erste Wahrheit in jedem Glaubensakt, bei jedem Inhalt, Material- und Formalobjekt sei, Gegenstand und Grund des Glaubens (S. Theol. 2^{ae} I, 1 n. II, 2; De Ver. XIV 8, XVII 2). Wir werden später sehen, wie reich an Ergebnissen diese Auffassung ist.

Auch für den übernatürlichen Glaubensakt gilt freilich dasselbe, was wir für den natürlichen erkannt haben: der Einfluß des Inhalts ist zunächst ein bedingter; wird doch der Inhalt der Offenbarung vor der Glaubenszustimmung noch nicht als objektiv wahr zugegeben. Aber dieser Inhalt wird durch alle seine Beziehungen zum Bezeugenden, zum Menschen, der zustimmen soll, endlich auch durch die innern Relationen der mitgeteilten Wahrheiten untereinander, allein in sich betrachtet, in seinem vorerst möglichen Sein, dem Menschen annehmbar, angemessen, und das schon neigt den Willen zur bereitwilligeren Entgegennahme.

Gleich im Anschluß daran erhebt sich die Frage, ob der göttlichen Mitteilung wie der menschlichen die Pflicht wesentlich innewohnt, die Offenbarung zu berücksichtigen. Könnte man doch das theoretische Problem wenigstens aufwerfen, ob vielleicht folgender Fall denkbar ist: ein Mensch weiß um eine Sache, die Gott geoffenbart hat, er leugnet nicht ihre Wahrheit, er befaßt sich aber mit ihr nicht positiv, weil sie für ihn gar kein Interesse hat. Wie dem immer sei, der christliche Glaube kennt kein solches neutrales Gebiet; die Pflicht der Zustimmung ist in jeder göttlichen Offenbarung innerlich enthalten, eben weil ihr Inhalt mit dem ganzen Heilsplan zusammenhängt. So erscheint denn jede mögliche göttliche Mitteilung in unserer Ordnung als eine Gabe Gottes für uns, mit der wir zu rechnen haben. Gottes Offenbarungen kennen kein neutrales Gesicht in dem Sinne, daß es uns freigestellt wäre, sie zu berücksichtigen oder sie unberücksichtigt zu lassen.

Diese Pflicht strömt aber auf einem doppelten Weg in die Seele. Sobald man auf rein verstandesmäßigem Weg das Verhältnis des Menschen zu Gott und die Tatsache der Offenbarung in einer bestimmten Art der Mitteilung erfaßt hat, leuchtet die Pflicht, nicht einfach neutral zu bleiben, von selbst ein. Damit ist aber eine Glaubenspflicht im strengsten Sinne noch nicht gegeben, wie man vielfach irrtümlich annimmt. Jene Pflichterkenntnis besagt zunächst nur, daß der Mensch sich mit der Mitteilung Gottes auseinanderzusetzen muß, wenigstens auf dem Weg des mittelbaren Wissens. Erst wenn dieser ursprüngliche Pflichtwille aus dem Inhalt und der Art des Zeugnisses neue Motive schöpft, und so eine höhere Stufe des Pflichtbewußtseins erstiegen wird, beginnt der so geneigt gemachte Wille einen wesentlichen Einfluß auf die Bewegung der Seele zum Glauben auszuüben; er kommt als bestimmender Faktor neben Gegenstand (Bezeugung) und Denken in Tätigkeit, und damit beginnt der Aufstieg zum eigentlichen Glaubensakt.

Die Arbeit, die Leistung des Inhalts der Offenbarung wird uns noch von einer andern Seite her klar.

Im natürlichen Glaubensakt erkannten wir die bedeutsame Stellung gewisser Grundhoffnungen des Menschen, ohne die der Glaube nicht möglich ist.

Bei sorgfältiger Zergliederung des christlichen Glaubens beobachten wir etwas Ähnliches.

Jedem, der in den Geist des hl. Paulus einzudringen sucht, fallen die Verbindungslinien auf, die der Völkerapostel zwischen dem christlichen Glauben und der christlichen Hoffnung herstellt. Die logischen Wege, die den Philosophen und Theologen zur überaus schwierigen Zergliederung des Glaubensaktes (*analysis fidei*) führen und ihn auf eine der zahlreichen noch immer miteinander ringenden und einander widersprechenden Hypothesen dieser Zerlegung und Auflösung bringen, findet man bei Paulus kaum angedeutet; um so eindringlicher und fruchtbarer für die Erkenntnis der Natur des Glaubens sind seine psychologischen Erwägungen, die den Zusammenhang von Glauben und Hoffnung aufdecken. Man braucht nur an zwei Hauptstellen zu denken. Im 15. Kapitel des Römerbriefes (13) wünscht der Apostel den Gläubigen: „Der Gott der Hoffnung erfülle euch mit vollkommener Freude und Frieden im Glauben, daß ihr eine reiche Fülle der Hoffnung genießet in der Kraft des Heiligen Geistes“; und dann die bekannte Stelle im Hebräerbrief (11, 1): „Der Glaube ist die Grundlage der Dinge, die wir erhoffen.“

Die natürlichen Grundhoffnungen, die Basis des natürlichen Glaubensaktes, dürfen dem übernatürlichen Glauben nicht fehlen.

Menschen, die Gott und den Glauben erst suchen, wollen, wenn sie ernst arbeiten, vor allem die Gesamtheit der göttlichen Mitteilungen und Verheißungen überschauen. Was hauptsächlich ihre innere Teilnahme weckt, was für sie ausnehmende Bedeutung und anziehenden Wert hat, das sind die Zusammenhänge jener Offenbarungen und Verheißungen mit dem Sinne des ganzen Lebens, mit ihren tiefsten Ahnungen und Erkenntnissen, mit gewissen Grundstrebungen und Grundhoffnungen der Seele. Hier sehen wir also bereits die ersten Beziehungen des Inhalts der göttlichen Mitteilungen zum Menschen. Sie sind es, die den Willen in erster Linie geneigt machen, das Zeugnis Gottes willig anzunehmen.

Gewisse natürliche Grundhoffnungen sind der Ausdruck unseres Wesens, gleichsam das Antlitz unserer Seele. Alles erschiene zwecklos, unvernünftig, sinnlos, wenn diese Urbestrebungen nicht erfüllbar wären. Alle logischen Zusammenhänge sogar beginnen zu schwanken, wenn diese innersten Gewissheiten, daß das notwendig Erstrebte auch wirklich erreichbar ist, trügerisch erscheinen. Und aus dieser Erkenntnis erhebt sich sodann jene Zubersticht, die wir als Grundhoffnung bezeichnet haben. Aber viele von diesen unveräußerlichen Erwartungen können wir uns selbst nicht geben, und so kommen wir notwendig zur Erkenntnis außer uns liegender Kräfte, durch deren Hilfe wir den Sinn und Zweck unseres Daseins erreichen.

Dieser Weg zur Gotteserkenntnis ist ja bekannt.

Im christlichen Leben kommen noch Gottes Verheißungen hinzu, die wir mit der christlichen Hoffnung ergreifen sollen. Diese übernatürliche Zubersticht setzt natürlich den Glauben an einen Verheißenden und an sein Versprechen voraus. In diesem Sinne ist der Glaube „die Grundlage der erhofften Dinge“.

Wenn wir aber den Glaubensakt psychologisch, erfahrungsgemäß untersuchen, finden wir doch in einer gewissen Schicht Hoffnungen, die ihn erst ermöglichen. Die in der Glaubensmitteilung enthaltenen Verheißungen gehören in erster Linie zu jenem Inhalt, von dessen Einfluß auf die Glaub-

würdigkeit des Zeugenden und auf die Zustimmung des Menschen eben gesprochen wurde.

Diese göttlichen Verheißungen selbst enthüllen uns offenbar erst recht Gottes Verhältnis zu uns Menschen, seine unendliche Güte und Liebe. Im ersten Augenblick, da eine göttliche Verheißung den Menschen berührt, entsteht alsbald, auch vor der Zustimmung, die sie als wahr hinnimmt, ein um so größeres Verlangen, daß sie wahr sein möge und dem Ausschauenden zuteil werde, je großartiger sie ist, je vollkommener sie die Grundhoffnungen des Menschen zu erfüllen verspricht, je inniger und wesentlicher sie mit dem übrigen Inhalt der Offenbarung Gottes in Zusammenhang steht. Das allein schon macht den Willen bereitwillig, die Zustimmung herbeizuführen. Diese Neigung ist es, die nach psychologischen Gesetzen den Menschen drängt, die göttlichen Verheißungen genauer zu erforschen, um so tiefer in das Wesen des Verheißenden einzudringen, und um durch Vergleich mit den einwohnenden seelischen Strebungen und mit jenen oben erwähnten Grundhoffnungen den Wert der Verheißungen zu messen. Von dieser wachsenden Erkenntnis nährt sich die Zuversichtlichkeit jenes Hoffens, das dem Glauben vorangeht. Gewiß, der Glaube an Gott als absolute Wahrheit verbürgt uns erst die Zuerlässigkeit seiner Versprechungen. Die Kraft aber, mit der wir nach dieser Wahrheit streben, hängt psychologisch ganz wesentlich von dem Wunsch ab, daß die Verheißungen wahr sein mögen. Und das aus dem Wunsch aufsteigende Vertrauen ist um so größer, je tiefer wir Gottes spendentvollende Liebe durchschauen. Diese Durchschau aber ist zum Teil eine Frucht jenes ersten Hoffens.

Die großen Schwierigkeiten, denen man begegnet, wenn Ungläubige zu überzeugen, Zweifelnde zu befestigen sind, liegen gerade auf dem Felde des Glaubensinhalts. Man löst ihn von der Glaubensautorität Gottes zu stark ab; während doch gleich das erste Element der göttlichen Autorität, Gottes sicheres Wissen um den Inhalt des Zeugnisses, auf diesen Inhalt hinweist. Dieser Inhalt ist niemals gleichgültig oder bedeutungslos, er beleuchtet stärker als irgend etwas anderes das Verhältnis des Zeugenden zum Menschen, der glauben soll. Die Erfahrung lehrt denn auch, daß Einsicht in den Inhalt den Weg zum Glauben am schnellsten und vollkommensten ebnet.

Bei Kindern ist diese Einsicht in den Inhalt nicht weniger relativ als ihr Verständnis für die Glaubwürdigkeit des Zeugen und die Tatsache der Offenbarung. Wenn man aufrichtig ist und seine Unkenntnis des Glaubensvorganges in der Seele des Kindes eingesteht, wird man sich auf das Geheimnis der Gnadenwirkung und des Einflusses des eingegossenen Glaubens, noch mehr als bei Erwachsenen, zurückziehen.

Durch seine Offenbarungen will Gott dem Menschen Erkenntnisse vermitteln, die einen ganz allgemeinen Wert haben als Ergänzung des menschlichen Wissens, als Bervollkommenung des menschlichen Strebens, und die für die übernatürliche Ordnung unumgänglich notwendig sind. Dieser Inhalt ist also die Hauptsache. Der Glaube an diesen Inhalt ist demnach auch für den Menschen das Wesentliche. Er weckt sein Interesse in erster Linie. Zur Anerkennung dieses Inhalts als eines wahren gelangt man freilich nur durch die geistigen, übernatürlichen Mittel, welche in ihrer Gesamtheit als Glaube bezeichnet werden. Man darf aber doch diese Mittel nicht abstrakt, rein für

sich, losgelöst vom Inhalt, betrachten; man darf ihren Zusammenhang mit dem Inhalt, auch im Glaubensakt selbst, niemals übersehen. Die Wahrheit des Inhalts wird dem Menschen allerdings nur durch den Glaubensakt gewiß, aber die innere Schönheit, Güte, der innere Wahrheitsausweis dieses Inhalts beginnen augenblicklich am Aufbau der Glaubenszustimmung zu arbeiten, sobald der bezeugte Inhalt zum ersten Mal an den Menschen herantritt. Nicht irgend ein abstraktes, Glauben heischendes Zeugnis Gottes bewegt den Menschen, sondern das Zeugnis für einen bestimmten, wertvollen Inhalt.

So sehen wir denn, wie innerhalb des entstehenden Glaubensaktes eine Arbeit des Verstandes und des Willens geleistet wird, welche unter Voraussetzung der durch das Wissen gewonnenen Erkenntnisse, aber nur als einer notwendigen Vorbedingung, einen streng umgrenzten Gegenstand für die endliche Zustimmung schafft. Diesen neuen Gegenstand müssen wir jetzt in seinem Wesen und seiner Entstehung näher bestimmen.

Was wir im natürlichen Glaubensakt beobachtet haben, setzen wir voraus, soweit hier kein Grund vorliegt, den übernatürlichen Glauben anders zu beurteilen. Die Wirksamkeit der Gnade mag sich überall zeigen, nicht bloß im physischen Sein der Akte, sondern auch in ihrem moralischen Gehalt und Gewicht, also im klareren und tieferen Durchschauen der gegebenen Gegenstände, in einem williger und schneller geneigten Willen. Die Gnade ersetzt und durchbricht aber die psychologischen Vorgänge nicht. So bleibt denn alles in Geltung, was wir im natürlichen Glaubensakt festgestellt haben: die Durchschau und Zergliederung des bezeugten Inhalts und der Bezeugungsart, deren Ergebnis das notwendige Zusammenfallen des unmittelbaren Glaubensgegenstandes mit dem Glaubensgrund in der Glaubenszustimmung gewesen ist; vor allem aber jener wichtige psychologische Vorgang, kraft dessen die seelischen Ergebnisse aller den eigentlichen Glaubensakt aufbauenden Seelenbewegungen in den folgenden Akten als einfache Einheit enthalten sind.

Die Einwände, die sich auf einen Zirkelschluß beziehen, werden hier in derselben Weise gelöst wie innerhalb des natürlichen Glaubensaktes. Nur die Tatsache der Offenbarung bedarf einer eigenen Behandlung, die wir für den Schluß aufsparen.

Der Prozeß dieser Aufhellung des Material- und Formalobjekts als Gegenstandes der Glaubenszustimmung ist nach den vorhergehenden Untersuchungen so zu denken: Durch sorgfältige Durchforschung, Betrachtung und Zergliederung dieses durch das Wissen gelieferten Stoffes, nämlich der glaubwürdigen göttlichen Mitteilung eines bestimmten Inhalts, ersteht vor dem Geist allmählich nach zahlreichen, oben geschilderten Akten des Erkennens und eines Wollens, das bereits wesentlich den Verstand beeinflusst (also bereits innerhalb der Glaubensgenese), Gott als neuer, weit über der Klarheit und Gewißheit des ursprünglichen Wissens stehender Gegenstand. Das wird erreicht durch Analyse aller Beziehungen zwischen Zeugen, Zeugnis, Art der Bezeugung, Inhalt. Diese Beziehungen sind objektiv da, wurden aber in den Akten des Wissens nur sehr unvollkommen erkannt. So wird denn hier innerhalb des entstehenden Glaubensaktes eine neue Erkenntnis der konkreten Zeugnisabgabe im bezeugenden Gott gewonnen. Es wird das Zeugnis in seinem absolut glaubwürdigen aktuellen Sein (also als Zeugnis für einen

bestimmten Inhalt) aus seinem Wesen heraus erkannt, ähnlich wie ich das Sein einer demütigen Gesinnung aus der genauen Analyse einer gegebenen Handlung erkenne. An einem bestimmten Punkt dieser Zergliederung, dieser wachsenden Erkenntnis, dieser immer zunehmenden Willensneigung, kann der „Gegenstand“ so zubereitet sein, daß der Mensch zu diesem erkannten, absolut zuverlässigen Wesen Gottes, insofern er einen bestimmten Inhalt tatsächlich offenbart, ein unbedingtes Vertrauen gewinnt.

Der letzte Zustimmungsakts ist dann jedenfalls kein Wissensakt, weil der Wille wesenhaft eingreift. Er ist ein Glaubensakt, weil sein unmittelbarer Gegenstand, die erste Wahrheit, als allein und absolut maßgebend für die Zustimmung zum geoffenbarten Inhalt, und damit auch dieser Inhalt mittelbar, aber mit derselben Gewißheit bejaht wird. Wir haben diesen Vorgang im natürlichen Glaubensakt bereits erwiesen und begründet.

Welcher Gegenstand ist also dem Geist zur Endzustimmung tatsächlich gegeben? Bei jedem Inhalt, bei jedem Glaubenssag ist der unmittelbare Glaubensgegenstand, das Materialobjekt, Gott, insofern er mit der seinem Wesen entsprechenden Autorität einen bestimmten Inhalt tatsächlich mitteilt; auch der geoffenbarte Inhalt ist Materialobjekt, aber nur ein mittelbares, d. h. einzig und allein in seiner Abhängigkeit vom tatsächlich zeugenden Gott.

Gott, mit allen diesen Eigenschaften eines unbedingt glaubwürdig aktuell mitteilenden Wesens, ist bei diesem Verhalten weder als Erkenntnisgegenstand noch als Erkenntnisgrund eine Frucht des Wissens. Das Wissen hat nur den Stoff geliefert. Wir dürfen aber nicht ohne weitere Untersuchung behaupten, daß dieser Gegenstand geglaubt wird.

Glaube ich an einen bestimmten, geoffenbarten Inhalt, z. B. an den allgemeinen, allumfassenden Heilswillen Gottes, so ist dieser Inhalt Gegenstand des göttlichen Glaubens, d. h. er wird mit unbedingter Sicherheit, allein auf das Zeugnis des absolut autoritativ und tatsächlich offenbarenden Gottes, bejaht.

Dieser Inhalt ist aber niemals unmittelbarer, sondern immer mittelbarer Gegenstand des Glaubens. Denn vor ihm (wesenhaft, nicht zeitlich) muß ich jenen Grund, d. h. die Autorität des tatsächlich offenbarenden Gottes, mit derselben Sicherheit bejahen. Das ist nur dadurch möglich, daß dieses Formalobjekt, d. h. der Grund der mittelbaren Zustimmung zum Inhalt, zugleich unmittelbares Materialobjekt ist und für sich selbst das Formalobjekt darstellt. Ich bejahe also den Inhalt, weil und insofern ich Gott als höchste Autorität in diesem bestimmten Akt der Offenbarung bejahe. In dem einfachen Akt der Glaubenszustimmung sind also drei Elemente zu unterscheiden: der Glaube an den mit voller Autorität tatsächlich offenbarenden Gott (Material- und Formalobjekt zugleich); der Glaube an den Inhalt der Offenbarung, wobei der Inhalt nur Materialobjekt und jenes erste Materialobjekt für die Zustimmung zum Inhalt das Formalobjekt ist; endlich die alles umfassende Endzustimmung zu dieser ganzen Güte in einem einfachen Akt; das ist es, was man im eigentlichen Sinne Glauben nennt.

Hier liegt der Urgrund der meisten Mißverständnisse.

Nimmt man den letzten Vollbegriff des Glaubens, so kann man zwar sagen, daß der Inhalt der Offenbarung im Glaubensakt geglaubt wird, weil ich damit den ganzen Akt mit Einschluß der ersten Wahrheit als Formalobjekt

und als unmittelbaren Gegenstand meine. Dagegen kann ich nicht in demselben Sinne sagen, daß ich die Autorität des tatsächlich offenbarenden Gottes glaube, weil ich hier innerhalb des einfachen, unteilbaren Glaubensaktes mittels einer Verstandesunterscheidung (*distinctio rationis*) die Befahrung des Formalobjekts, das zugleich und allein unmittelbares Materialobjekt ist, von der Mitbefahrung des Inhalts trenne. Trotzdem kann und muß man sagen, daß in der letzten Glaubenszustimmung die Befahrung der Autorität miteingeschlossen ist, und daß diese schon rein psychologisch mit derselben absolut unbedingten Gewißheit geglaubt wird wie der Inhalt; denn, genau genommen, muß man umgekehrt sagen, der Inhalt werde mit derselben Gewißheit geglaubt wie der Grund, weil dieser in einer Einheit zugleich erstes und unmittelbares Materialobjekt ist.

Wir haben in unserer ersten Abhandlung, auf Grund jener drei Bedeutungen des Glaubens, nachgewiesen, daß das Dilemma, die Autorität Gottes werde im Glaubensakt entweder geglaubt oder gewußt, falsch ist. Die Lösung gilt in gleicher Weise für den übernatürlichen Glauben.

Aber die dornige Frage nach der Tatsache der Offenbarung?

Vergegenwärtigen wir uns alles, was darüber in der vorhergehenden Abhandlung gesagt wurde. Die ganze Frage läuft darauf hinaus, ob und wie man diese Tatsache miteinbeziehen kann in den endgültigen Gegenstand, dem, als unmittelbarem Material- und Formalobjekt zugleich, die letzte Glaubenszustimmung gilt.

Wir haben diesen Gegenstand oben umschrieben als die einen bestimmten Inhalt tatsächlich bezeugende erste Wahrheit. Bei der Zergliederung des natürlichen Glaubensaktes sahen wir auch, wie, in einem Fall wenigstens, die Mitteilung als Tatsache so in den Glaubensgegenstand aufgenommen werden kann, daß sie vom Wissen losgelöst wird und das Wissen bloß als Voraussetzung benützt; in dem Fall nämlich, daß der Empfangende die Mitteilung unmittelbar wahrnimmt. Bei einer Offenbarung Gottes ist die Lösung sogar leichter als dort. Denn wenn ich Gottes Mitteilung unmittelbar, äußerlich oder innerlich, wahrnehme, werde ich, unter Voraussetzung dieses „Wissens“, mit Hilfe unserer oben durchgeführten Zergliederung und Durchschau des Offenbarungsaktes, aus dem gewonnenen Vertrauen heraus, also allerdings unter dem Einfluß des Willens, den Mitteilungsakt als eine sich selbst autoritativ bezeugende Äußerung der ersten Wahrheit fassen und sie so in jenen Gesamtgegenstand einbeziehen. Nur darf man nicht die Tatsache der Offenbarung für sich allein betrachten und sie zu einem mittelbaren Inhalt des Glaubens machen.

Wäre aber Gottes Bezeugung so beschaffen, daß ihre Tatsächlichkeit nur aus Dokumenten zu erschließen wäre, so könnte sie, wie es unmittelbar einleuchtet, nicht mit göttlichem Glauben erfaßt werden, sie könnte nur als notwendige Bedingung den Glaubensakt stützen.

Wenn aber, wie es tatsächlich im christlichen Glauben der Fall ist, die Wirkungen dieser göttlichen Bezeugung fortbestehen und dem Menschen in der Kirche entgegentreten, ändert sich die Sachlage vollkommen.

Diese sich selbst als göttliche Tatsache bezeugende Kirche ist gleichsam die Vergegenwärtigung der gewesenen göttlichen Mitteilung, und so erscheint

auch diese als unmittelbar wahrgenommen. Der Vorgang ist damit auf den ersten Fall zurückgeführt.

Suchen wir mit Hilfe eines Beispiels diese schwierige Frage noch weiter zu klären.

Wenn mir ein Mensch bezeugt, daß er mich liebt, und ich auf diese Bezeugung hin an seine Liebe glauben kann und zum Glauben neige, so vermag ich durch Zergliederung dieses Aktes der Mitteilung, auf Grund und durch Einfluß eines in mir erzeugten vollkommenen Vertrauens, aus allen Beziehungen heraus, die zwischen dem Zeugen, seiner Gesinnung, der Art und dem Inhalt seiner Bezeugung bestehen, die Liebe als tatsächlich mitgeteilte Größe so zu bejahen, daß die ursprüngliche Erkenntnis der Mitteilung dabei nur eine Voraussetzung bildet. Das ist, wie mir scheint, eine psychologische Tatsache, mag sie rein logisch noch so schwer zu deuten sein. Wenn ich nun diese Mitteilung nicht unmittelbar wahrnehme, wohl aber ihre Wirkungen, die sie als gesichert erweisen, direkt erfahre und erkenne, ist dieser zweite Fall auf den ersten zurückgeführt.

Die ganze Schwierigkeit rührt nur daher, daß man die Tatsache der Offenbarung rein formell und rein geschichtlich betrachtet. Die Tatsache der Mitteilung besagt aber nicht einfach „Gott hat gesprochen“, sondern „Gott hat dies oder jenes gesprochen“. Sie ist nicht bloß ein einmaliges, vergangenes historisches Ereignis, sie ist, ebenso wie der Inhalt, Ausdruck einer gütigen göttlichen Gesinnung. Sie hat wesentlich ethischen Charakter. Mittels dieser ethischen Merkmale kann man die Tatsache in den eigentlichen Glaubensakt einbeziehen.

Die geschichtliche Erkenntnis der Tatsache der Offenbarung existiert im Augenblick der letzten Zustimmung nicht als Akt in mir, sondern als Wissensergebnis. Dieses Wissensergebnis wird nun, wie erwähnt, verarbeitet; man entdeckt in ihm wertvolle Beziehungen und ethische Momente, und so erscheint allmählich ein Gegenstand als gegeben aus dem ganzen Stoff, den das Wissen bot und aus dem vollen Charakter der Zeugenaussage, ihrer Gestalt und ihrem Inhalt nach, herausgewachsen. Wesentliche Teilstücke in diesem Gegenstand sind auf den Einfluß des voll vertrauenden Willens zurückzuführen und scheiden damit aus dem Gebiet des Wissens aus; der Gegenstand steht anderseits erst innerhalb des Werdegangs, des innern Aufbaues des Glaubensaktes, und so kann man von ihm noch nicht sagen, daß er mit Glaubensgewißheit bejaht wird. Das geschieht erst bei der Glaubenszustimmung, und auch hier ist der Ausdruck, jener unmittelbare Gegenstand werde geglaubt, weil mißverständlich, zu meiden.

Dieser durch die schon oft geschilderte Durchschau des Zeugnisaktes in seiner Vollwesenheit der Endzustimmung des Verstandes vorgehaltene Gegenstand, nämlich „die einen bestimmten Inhalt tatsächlich offenbarende erste Wahrheit als unmittelbares Material- und Formalobjekt in untrennbarer Einheit“ enthält, wie man sieht, in sich die Tatsache der Offenbarung, aber nicht als Wissenseinsicht — denn das ist bei unserem Aufbau des Gegenstandes psychologisch überhaupt undenkbar —, wohl aber als Voraussetzung, die auf Wissen beruht. Der Gegenstand der Offenbarungstatsache als Wissen ist aber, wie wir sahen, bei weitem nicht der Gegenstand der Offenbarungstatsache

als Glaubenselement. Somit kann auch hier von einem Zirkelschluß keine Rede sein.

Nach dem bisherigen Einblick in die Entwicklung des Glaubensaktes kann auch die unbedingte Festigkeit der Zustimmung in ihrer Eigenart begriffen werden.

Die Frage der Glaubensgewißheit im übernatürlichen Akt ist zum Teil eine dogmatische, zum Teil eine psychologische. In diesem zweiten Bereich reicht die für den natürlichen Akt geltende Erklärung aus. Denn auch im natürlichen Akt erfaßt die Endzustimmung den Gegenstand mit einer andern Art und mit einem höheren Grad von Gewißheit, als das Wissen es erzeugt; allerdings nicht jedes mögliche Wissen, wohl aber das einschlägige Wissen in die Voraussetzungen des betreffenden Glaubensaktes.

Diese Gewißheit wird sowohl durch den Einfluß des Willens als durch den Gegenstand, wie er nach unsern Ausführungen im Werdegang des Glaubensaktes zubereitet wird, erzeugt. Sie entspricht also in ihrer Größe dem Vertrauen des Menschen zum unmittelbaren Gegenstand der Endzustimmung. Die Bejahung als Ja-sagen kann nicht größer oder geringer sein, wohl aber das Festhalten am Gegenstand der Bejahung. Dieses Festhalten ist Sache des Willens als der aktiven Kraft, insofern sie die Zustimmung des Verstandes an den Gegenstand festbindet.

Alle diese psychologischen Erwägungen gelten auch für den übernatürlichen Glaubensakt. Nur kann und muß die Gnade dem Vertrauen und damit indirekt der Zustimmung eine Festigkeit über alles geben. Daß sie es tut, ist dogmatisch sicher; wie sie es tut, wissen wir nicht und können wir nicht wissen. Gewiß entspricht im übernatürlichen Akt genau so wie im natürlichen die Größe der Gewißheit der Größe der Autorität des Zeugen; aber zunächst doch der erkannten Autorität; denn als unerkannte, rein objektive, kann sie keine Wirkung ausüben. Diese Autorität nicht als Eigenschaft, sondern als lebendige, Autorität besitzende Person, als unmittelbarer Gegenstand und zugleich Formalobjekt (Grund) der Zustimmung, wird, wie wir sahen, nicht durch einen Wissensvorgang erkannt. Wir können aber aus ihr allein unmöglich die über alles gehende Sicherheit der Zustimmung ableiten. Denn wenn es auch richtig ist, zu sagen, wir vertrauen auf die objektive, unendliche Autorität Gottes und stimmen ihr zu, wäre es doch unrichtig, zu sagen, diese unendliche, objektive Autorität existiert und wirkt in unserem Bewußtsein. Mit andern Worten: Die objektive, in sich bestehende Autorität des Zeugen erklärt nichts, weder im natürlichen noch im übernatürlichen Glaubensakt. Wohl aber kann die Gnade durch direkte Einwirkung auf den Willen und indirekte auf den Verstand und den Endgegenstand der Schlußzustimmung dieser eine Festigkeit geben, die größer ist als jede natürliche und in ihrem physischen Sein vollkommen anders geartet. Dadurch werden aber die psychologischen Prozesse weder aufgehoben noch geändert.

Eine weitere Überlegung wird uns das Problem noch klären.

Wäre der Mensch in einem rein natürlichen Zustand geschaffen worden, in statu naturae purae, wie die Theologen sich ausdrücken, so wäre doch die Möglichkeit vorhanden, daß ihm Gott eine einzelne Tatsache offenbarte, der dieser Mensch seine Glaubenszustimmung im strengen Sinne geben könnte und

geben würde. Wir haben gar keinen Grund, anzunehmen, daß eine übernatürliche Gnadenhilfe für diesen Vorgang nötig wäre. Und wenn wir voraussetzen, wie wir es tun müssen, daß Gottes Zeugnis klar genug ist, um die Tatsache und die Glaubwürdigkeit zu beurkunden, könnte sich der ganze Glaubensvorgang auf rein natürlichem, psychologisch faßbarem Weg entwickeln, ähnlich wie bei einem menschlichen Zeugnis.

Die Gewißheit der Zustimmung wäre dann hier, nach unsern Darlegungen, nicht bloß größer als die der Wissensvoraussetzungen, sondern auch größer als bei jedem Zeugnis eines endlichen Wesens; denn die Zustimmungsgroße in mir entspricht der von mir erkannten Autoritätsgröße des Zeugen und meinem durch die Person des Zeugen, den Inhalt und die Art des Zeugnisses genährten Vertrauen zum Mitteilenden. Aber wohlgemerkt, dieser Einfluß des Zeugen gehört notwendig, wie wir bewiesen haben, zum psychologischen Befund des Aktes.

Das erste Element, die Autoritätsgröße in ihrem Einfluß auf die Gewißheitsgröße, wäre, für sich allein betrachtet, in beiden Fällen dieselbe.

Das zweite Element, das Vertrauen, die Zuversicht des Willens, ist im übernatürlichen Akt, weil durch die Gnade beeinflusst, ganz anders geartet und unverhältnismäßig größer als in jenem hypothetischen natürlichen.

Weil aber, drittens, in beiden Akten die autoritative Person tatsächlich in den betreffenden Glaubensakt eingeschlossen ist und mit der entsprechenden Glaubensgewißheit befaßt wird, ist die ihr geltende Zustimmung des übernatürlichen Glaubensaktes innerlich und wesentlich vollkommen verschieden von der Zustimmung des natürlichen Aktes. Die Zustimmung zur Autoritätsgröße existiert also überhaupt nicht für sich allein, sie existiert nur innerhalb des ganzen Glaubensaktes; deshalb kann man auch nicht von den Wirkungen sprechen, die sie losgelöst vom Ganzen hat.

So bestätigt denn dieser hypothetische Fall unsere Theorie.

Aus allen diesen Erklärungen und Deutungen zusammen ergibt sich die Lösung von acht der schwierigsten Probleme im Glaubensakt:

1. Der unbedingt wissende, glaubwürdige und Glauben heischende Gott (= Gott als Autorität) ist auch als tatsächlich offenbarender in den eigentlichen Glaubensakt einbezogen.

2. Die Erkenntnis dieser Autorität als Formalobjekt der Zustimmung wird nicht aus dem Wissen geschöpft, wenn auch das Wissen um die Glaubwürdigkeit des Zeugen vorausgesetzt werden. Diese Glaubwürdigkeitsgründe sind in keiner Weise, auch nicht durch Einwirkung der Gnade, Teilgründe des göttlichen Glaubens.

3. Inhalt der Offenbarung und Autorität des offenbarenden Gottes werden mit derselben unbedingten Glaubensgewißheit befaßt.

4. Trotzdem wird jeder Zirkelschluß und jeder processus in infinitum vermieden.

5. Alle Schwierigkeiten gegen die Willensfreiheit, die vielleicht dann und nur dann entstehen könnten, wenn der Inhalt der Offenbarung als unmittelbarer Gegenstand des Glaubens auf Grund der Autorität Gottes als bloßem Formalobjekt (nicht zugleich unmittelbarem Materialobjekt) geglaubt würde, sind in unserer Theorie von vornherein ausgeschlossen.

6. Durch den Nachweis, daß die Selbstoffenbarung des Zeugen (im Sinne unserer Ausführungen) auch im Glauben an menschliches Zeugnis eine psychologische und logische Notwendigkeit ist, daß also auch im natürlichen Glauben der unmittelbare Glaubensgegenstand, nämlich der autoritativ sich bekundende Zeuge zugleich Formalobjekt, also Grund des Glaubens an den mitgeteilten Inhalt sein muß, werden alle Glaubenstheorien, die auf einem intuitiv-mystischen Erlebnis des offenbarenden Gottes als Grund des Glaubens an den Inhalt beruhen, auf ihren eigentlichen Wahrheitsgehalt zurückgeführt und in ihre richtigen Grenzen gewiesen.

7. Alle rein psychologischen Vorgänge des natürlichen Glaubensaktes an Menschenzeugnis gelten auch für den übernatürlichen. Andererseits hebt sich der innere, unüberbrückbare Unterschied beider Reihen klar ab; der Natur der Sache nach kann er nur bestehen in einer wesentlich verschiedenen Einwirkungsart auf den Empfangenden durch eine wesentlich (nicht bloß graduell) verschiedene Autoritätsgröße des Zeugen. Wir sehen hier beides erfüllt im Gnadenwirken der absoluten ersten Wahrheit. Die unbedingte Glaubensgewißheit wird dadurch verbürgt.

8. Wir erklären die psychologischen Merkmale der Glaubenszustimmung durch Seelenbewegungen, die wir genau nachprüfen und zergliedern können, nämlich den Glauben an menschliches Zeugnis, und nicht durch Merkmale, die wir in unserer Ordnung niemals ganz ungemischt herzustellen vermögen, nämlich einen rein natürlichen religiösen Glauben an ein göttliches Zeugnis.

Der Erklärung des Vatikanischen Konzils aber, daß wir das von Gott Geoffenbarte auf Grund der Autorität des offenbarenden Gottes glauben, gibt diese Theorie eine unzweideutige und buchstäbliche Deutung.

Stanislaus v. Dunin Borkowski S. J.